
S 37 KR 511/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 KR 511/00
Datum	08.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 146/03
Datum	06.07.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. August 2003 wird zur¼ckgewiesen. Die Klāgerin hat dem Beigeladenen zu 1) die notwendigen auāergerichtlichen Kosten auch f¼r das Berufungsverfahren zu erstatten. Im Åbrigen sind auāergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten dar¼ber, ob die Klāgerin verpflichtet ist, f¼r die Zeit vom 1. November 1989 bis 30. September 1996 entsprechend den vom Beigeladenen zu 1) in dieser Zeit bei ihr erzielten Arbeitsentgelten Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu ermitteln und zu entrichten sowie diesbezüglich Meldungen zur Sozialversicherung zu fertigen und abzusetzen. Hierbei geht es letztlich um Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 38.874,74 EUR.

Der 1960 geborene Beigeladene zu 1), der seit 1981 an der Hamburger Universität f¼r das Fach Geowissenschaften immatrikuliert war, das Vordiplom nicht abgelegt und das Studium nach dem hier streitigen Zeitraum aufgegeben hat, war bei der

Klägerin seit 1985 zunächst geringfügig und nach dem Arbeitsvertrag vom 26. Juni 1989, der eine wöchentliche Arbeitsstundenzahl von 20 vorsieht, ab 1. Juli 1989 als Ausbilder in Schulen und Betrieben in Erste Hilfe und Sanitätskunde beschäftigt, von November 1989 bis 30. September 1996 wöchentlich oft mehr als zwanzig Stunden. Er war von 342 Arbeitswochen in 63 Wochen (18,4%) mehr als zwanzig Stunden wöchentlich beschäftigt. Seit April 1990 war der Beigeladene zu 1) Betriebsrat (ohne Freistellung). Er besuchte daneben mit abnehmender Tendenz wenige Lehrveranstaltungen in Geopolitik; worüber durchgehende Semesterbescheinigungen vorliegen. Im Zusammenhang mit der erstmals seit November 1989 erfolgten Überschreitung der Wochenarbeitsstundenzahl von 20, die das Bestehen von Versicherungspflicht in Betracht ziehen ließe, und wegen der vom Beigeladenen zu 1) wegen häufiger Mehrarbeitsstunden geforderten "Stundenerhöhung" entstand zwischen ihm und der Klägerin in den Jahren 1991 und 1992 ein Schriftwechsel (vgl. Schreiben der Klägerin vom 1. August 1991 und 24. Juni 1992 sowie des Beigeladenen zu 1) vom 14. Juli und 14. August 1991). Die hauptsächlichste Anzahl der Mehrarbeitsstunden, die immer wieder zur Überschreitung der Grenze von 20 Stunden wöchentlich führten, war durch die Arbeit des Beigeladenen zu 1) im Betriebsrat bedingt. Die Mehrarbeitsstunden wurden jeweils mit dem Gehalt vergütet. Das Arbeitsverhältnis des Beigeladenen zu 1) zur Klägerin endete durch Aufhebungsvertrag vom 26. Juli 1996 zum 30. September 1996 (Abfindung von 46.000 DM). Sozialversicherungsbeiträge hatte die Klägerin für die Beschäftigung des Beigeladenen zu 1) nicht abgeführt.

Im Verfahren 22 KR 251/97 des Sozialgerichts Hamburg gab die Beklagte gegenüber dem Beigeladenen zu 1) am 27. April 1999 ein Anerkenntnis dahingehend ab, dass sie bereit sei, über seinen Antrag auf sozialversicherungsrechtliche Überprüfung seines Beschäftigungsverhältnisses bei der Klägerin im streitigen Zeitraum durch rechtsmittelfähigen Bescheid zu entscheiden.

Nach Abschluss ihrer Ermittlungen erteilte die Beklagte der Klägerin den Bescheid vom 29. Februar 2000. Der Beigeladene zu 1) sei zwar seit Sommersemester 1981 eingeschriebener Student, seit November 1989 aber regelmäßig mehr als 20 Stunden wöchentlich für sie auch in Vorlesungszeiten, den Tagstunden und wochentags tätig gewesen. Bei ihm habe in dieser Zeit nicht mehr das Studium, sondern das Arbeitsverhältnis im Vordergrund gestanden. Dieses sei als sozialversicherungspflichtig zu bewerten. Daraus ergebe sich für die Klägerin die Verpflichtung, auf der Grundlage der vom Beigeladenen zu 1) erzielten Bruttoarbeitsentgelte bis zum 15. April 2000 Gesamtsozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, ab 1. Januar 1995 Pflegeversicherung) nachzuzahlen und entsprechende Meldungen zur Sozialversicherung abzugeben. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 27. Juli 2000, zugestellt 31. Juli 2000).

Mit der Klage vom 31. August 2000 hat die Klägerin u. a. die Einrede der

Verj hrung erh ben und ausgef hrt, auf die Mehrarbeitsstunden des Beigeladenen zu 1) keinen Einfluss gehabt zu haben. Dies vor allem deshalb nicht, weil die  berstunden aus der T tigkeit als Mitglied des Betriebsrats resultiert h tten (Hinweis auf [   37](#) Betriebsverfassungsgesetz     BetrVG    ). Sie habe keinesfalls Bei tr ge vors tzlich vorenthalten.

Der im Termin des Sozialgerichts am 8. August 2003 geh rte Beigeladene zu 1) hat ausge f hrt, f r sein Studium maximal 10 bis 12 Stunden pro Woche aufgewandt haben. Eine Er h hung der Arbeitsstundenzahl von 20 auf 22,5 Stunden durch entsprechende  nderung des Arbeitsvertrages sei von der Kl gerin abgelehnt worden.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 8. August 2003, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, abgewiesen. Den Gegenstandswert hat es auf 38.874,74 EUR festgesetzt (Beschluss vom 1. April 2004).

Gegen das ihr am 25. August 2003 zugestellte Urteil hat die Kl gerin am 25. September 2003 Be rufung eingelegt. Mit dieser f hrt sie aus, die Argumentation des Sozialgerichts impliziere, dass es f r den Fall einer erfolgten Freistellung des Beigeladenen zu 1) f r die Arbeit als Betriebsrat zu einem anderen Ergebnis gelangt w re. Darauf k nne es im Ergebnis aber nicht ankommen, weil sie als Arbeitgeberin auf Grund konkurrierender Verpflichtungen nach den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts und des BetrVG einen entsprechenden Entscheidungsspielraum nicht gehabt habe. Es sei ihr nicht m glich gewesen, den Umfang der T tigkeit des Beigeladenen zu 1) als Betriebsrat zeitlich zu begrenzen. [   15](#) K ndigungsschutzgesetz (KSchG) habe ihr nicht erlaubt, durch Been digung des Arbeitsverh ltnisses zu verhindern, dass der Beigeladene zu 1) sich vors tzlich immer wieder selbst  berstunden "bewilligt" habe. Die von ihm f r die Betriebs ratst tigkeit aufgewendete Zeit sei eigentlich keine Arbeitszeit gewesen. Die Bezahlung der  berstunden sei nicht erforderlich gewesen, sondern lediglich auf sein Dr ngen erfolgt. Sie habe alle ihre Mittel ausgesch pft, um den Beigeladenen zu 1) zur Einhaltung der vertraglichen Arbeitszeit zu bringen. Da ihr Vorsatz i. S. d. [   25 SGB IV](#) nicht unterstellt werden k nne, sei jedenfalls Verj hrung eingetreten.

Die Kl gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. August 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 29. Februar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juli 2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Der Beigeladene zu 1) beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und gibt an, die allgemeine wöchentliche Arbeitszeit bei der Klägerin habe 38,5 Stunden betragen.

Die Beigeladene zu 2) beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beigeladenen zu 3) und 4) stellen keinen Antrag.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Prozessakten, der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Gerichtsakten S 22 KR 251/97 Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist statthaft, frist- und formgerecht eingelegt und auch im übrigen zulässig ([§§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz \(SGG \)](#)).

Die Berufung ist aber unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig. Die Klägerin hat auf der Grundlage der vom Beigeladenen zu 1) in der Zeit vom 1. November 1989 bis 30. September 1996 bei ihr erzielten Arbeitsentgelte Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu ermitteln, diese zu entrichten und insoweit Meldungen zur Sozialversicherung zu erstatten und abzusetzen.

Gemäß [§ 28h Abs. 1 Satz 2](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) überwacht die Einzugsstelle die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, hat die Einzugsstelle geltend zu machen ([§ 28h Abs. 1 Satz 3 SGB IV](#)). Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist an die Krankenkassen (Einzugsstelle) zu zahlen ([§ 28h Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)).

Nach [§ 28h Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) entscheidet die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie ob vorliegend noch nach dem Recht der Arbeitsförderung; sie erlässt auch den Widerspruchsbescheid. Die Beiträge in der Kranken- oder Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten sowie der Beitrag aus Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Recht der Arbeitsförderung werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt. Dies gilt auch für den Beitrag zur Pflegeversicherung für einen in der Krankenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten ([§ 28d](#) Sätze 1 und 2 SGB IV). Im übrigen hat die Einzugsstelle dafür zu sorgen, dass die Meldungen rechtzeitig erstattet werden ([§ 28b Abs. 1](#) erster Halbsatz SGB IV).

Der Beigeladene zu 1) war im streitigen Zeitraum immatrikulierter Student. Zwar

hätte er als solcher gem. Â§ 1228 Abs. 1 Nr. 3 Reichsversicherungsordnung ("wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule gegen Entgelt beschäftigt ist") bzw. ab 1. Januar 1992 gem. [Â§ 5 Abs. 3](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch a. F. versicherungsfrei in der Rentenversicherung und nach den vom Sozialgericht auf Seite 4 des angefochtenen Urteils genannten Vorschriften des fünften Buches Sozialgesetzbuch (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 3), des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Â§ 20 Abs. 1 Satz 1) und des Arbeitsruhegesetzes (Â§ 169b) versicherungsfrei sein können, wenn trotz seiner Tätigkeit bei der Klägerin seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen worden wäre und sich nach den gesamten tatsächlichen Verhältnissen das Erscheinungsbild eines Studenten und nicht dasjenige eines Arbeitnehmers ergeben hätte. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Zum einen war der Beigeladene zu 1) häufiger mehr als zwanzig Stunden in der Woche bei der Klägerin beschäftigt und wurde dafür auch bezahlt. Zum anderen standen für ihn die versicherungspflichtige Beschäftigung im Vordergrund und das Studium im Hintergrund. Das Sozialgericht hat dies unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zutreffend herausgearbeitet. Das Urteil des BSG vom 11. November 2003 ([B 12 KR 5/03 R](#), USK 2003-32) rechtfertigt keine andere Beurteilung. Dieses Urteil hält an der sog. "20-Stunden-Grenze" fest. Die Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs verlangt neben dem formlichen Status des Studenten (Immatrikulation), dass das Studium Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend in Anspruch nimmt und er damit trotz Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung seinem Erscheinungsbild nach Student bleibt. Die Beschäftigung ist demgemäß nur versicherungsfrei, wenn und solange sie neben dem Studium ausgeübt wird, ihm nach Zweck und Dauer untergeordnet ist, mithin das Studium die Hauptsache, die Beschäftigung die Nebensache ist. Beim Beigeladenen zu 1) war es aber umgekehrt. Für ihn war die Beschäftigung bei der Klägerin die Hauptsache, das Studium die Nebensache. An dieser Tatsache zu zweifeln hat der Senat angesichts des von der Beklagten für die Arbeit des Beigeladenen zu 1) bei der Klägerin ermittelten wöchentlichen zeitlichen Umfangs sowie insbesondere des vom Beigeladenen zu 1) selbst quantifizierten Studienaufwandes von 10-12 Stunden wöchentlich keinen Anlass. Insoweit nimmt der Senat auf die Ausführungen des Sozialgerichts Bezug ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Zu Recht hat das Sozialgericht das Vorbringen der Klägerin zur Tätigkeit des Beigeladenen zu 1) als Betriebsrat und zu den Vorschriften der [Â§ 37 BetrVG](#), [15 KSchG](#) als nicht entscheidungserheblich gewürdigt. Diese Vorschriften, die u. a. die grundsätzliche Unzulässigkeit der Kündigung eines Mitglieds des Betriebsrats und die ehrenamtliche Tätigkeit des Betriebsrats regeln, bieten keine Grundlage dafür, die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) in der Zeit vom 1. November 1989 bis 30. September 1996 zu verneinen. Die Klägerin hatte die Möglichkeit, den Beigeladenen zu 1) für die Zeit der erforderlichen Tätigkeit im Betriebsrat freizustellen, wodurch es nicht zu einer Überschreitung der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit

von 20 Stunden gekommen wäre. Dies hat sie aber nicht getan. Vielmehr hat sie diese Stunden stets als Mehrarbeit vergütet. An diesem eigenen tatsächlichen Verhalten muss sich die Klägerin fest halten lassen.

Die von der Beklagten im Jahre 2000 durch Bescheid geltend gemachten Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Zeit von November 1989 bis September 1996 sind auch nicht verjährte. Ansprüche auf Beiträge verjähren zwar grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind ([§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#)). Für die das Jahr 1996 betreffenden Beiträge ist diese Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen. Aber auch die für die Zeit vom 1. November 1989 bis 31. Dezember 1995 geforderten Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind noch nicht verjährte. Nach [§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) verjähren nämlich Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Eine vorsätzliche Beitragsvorenthaltung liegt hier vor.

Vorsatz i. S. d. [§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) setzt das Bewusstsein und den Willen voraus, die Abführung der fälligen Beiträge zu unterlassen. Nach dem Urteil des BSG vom 21. Juni 1990 ([12 RK 13/89](#), Die Beiträge 1991, 112 = USK 90106) liegt Vorsatz i. S. d. Vorschrift auch dann vor, wenn der Schuldner die Beiträge mit beabsichtigtem Vorsatz vorenthalten hat, er also seine Beitragspflicht für möglich gehalten, die Nichtabführung der Beiträge aber billigend in Kauf genommen hat. Diese Voraussetzungen, an denen das BSG im Urteil vom 26. Januar 2005 ([B 12 KR 3/04 R](#), Die Beiträge, Beilage 2005, S. 180) festgehalten hat, sind hier zumindest gegeben.

Der Klägerin war bewusst, dass die immer wieder erfolgte Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden durch den Beigeladenen zu 1) seine Versicherungsspflicht und damit Beitragspflicht begründen konnte. Das ergibt sich z. B. aus ihrem mit dem Beigeladenen zu 1) geführten Schriftwechsel. Im Schreiben vom 24. Juni 1992 hat sie ihm mitgeteilt: "Desweiteren erlaubt Ihr Studentenstatus keine Arbeitszeit, die eine 20-Stundenwoche während des Semesters übersteigt. Wenn diese gesetzlichen Vorgaben jedoch ständig von Ihnen verletzt werden, sind wir verpflichtet, Sie krankenversicherungspflichtig anzumelden". Aber auch schon zuvor wusste die Klägerin um die sozialversicherungsrechtliche Problematik, die sich aus der Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden ergab. Dies verdeutlicht das betriebsinterne Schreiben der Personalleiterin an Frau E. vom 8. November 1991, in welchem wegen des erhöhten Maßes der durch die Arbeit des Beigeladenen zu 1) im Betriebsrat bedingten Mehrarbeit geraten wird, den Beigeladenen zu 1) entsprechend weniger "in Ihrem Bereich arbeiten zu lassen und ggf. ihn für Einsätze herauszunehmen". Da der Beigeladene zu 1) nach § 6 des Anstellungsvertrages vom 26. Juni 1989 über Beginn und Ende der Mehrarbeit tägliche Aufzeichnungen zu machen hatte und diese spätestens am Ende jeder Woche gegenzeichnen lassen musste, konnte der Klägerin, welche diese Mehrarbeit vergütete, seit Beginn der immer wieder vorkommenden Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit die genannte Problematik nicht verborgen geblieben sein. Zutreffend hat das Sozialgericht zudem ausgeführt,

dass die Klägerin angesichts der ihr bekannten Umstände auch nicht davon ausgehen konnte, dass der Beigeladene zu 1) noch ein ordentliches Studium betrieb. Im Übrigen genügt es, dass der bedingte Vorsatz zur Vorenthaltung der Beiträge noch vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist vorgelegt worden hat (BSG vom 30. März 2000 – [B 12 KR 14/99 R](#), a. a. O.). Das war hier der Fall.

Die Klägerin hat die Nichtabführung der Beiträge billigend in Kauf genommen. Bei der gegebenen Sachlage hätte für sie ansonsten Anlass bestanden, sich wegen der von ihr selbst schon möglich erachteten Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) an die Einzugsstelle zu wenden und deren Rat oder Entscheidung einzuholen. Wenn das BSG im Urteil vom 30. März 2000 ([B 12 KR 14/99](#), SozR – 2400 – § 25 Nr 7) gefordert hat, zur Bejahung des Vorsatzes müsse das Vorliegen des inneren (subjektiven) Tatbestandes festgestellt, d. h. anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles und bezogen auf den betreffenden Beitragsschuldner durch Sachverhaltsaufklärung individuell ermittelt werden, so ist diesen Anforderungen vorliegend Genüge getan. Dass es die Klägerin zumindest möglich hielt, dass das an den Beigeladenen zu 1) gezahlte Entgelt dem Grunde nach beitragspflichtiges Arbeitsentgelt war und aus ihm, sofern noch nicht geschehen, Beiträge zu zahlen waren, steht zur Überzeugung des Senats fest.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Da das gerichtliche Verfahren vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, finden die Vorschriften des ab 2. Januar 2002 geltenden [§ 197a SGG](#) keine Anwendung.

Der Senat hat die Revision gem. [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfür fehlen.

Erstellt am: 01.12.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024